

### Unmögliche Zahlungsbedingungen im Edelmetallhandel

Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes e. V. gibt neue Zahlungsbedingungen bekannt, wonach ab 21. September die Waren der Gruppen IV und V nur gegen Lieferung von Material oder gegen Papiermarkbeträge zur Beschaffung des Materials verkauft werden. Die bisherigen Grundpreise der Gruppen IV und V sollen bestehen bleiben. Für die Gruppe IV sollen die Markgrundpreise mit 0,33 multipliziert werden. Die Endsumme ist das Grammgewicht in Feingold, also z. B. Grundpreis 10,— M mal 0,33 gleich 3,3 g Feingold. Für Gruppe V erfolgt die Umrechnung durch Multiplikation des Markgrundpreises mit 13,4, also z. B. Grundpreis 10,— M mal 13,4 gleich 134 g Feinsilber. Bei Einsendung von Bruchmetall werden 12 1/2 % Gewichtsverlust angerechnet. Bei Einsendung von Papiermarkbeträgen erfolgt der Ankauf von Feingold bzw. Feinsilber „bestens“. Die Zahlungsfrist beträgt, wie bisher, zehn Tage; bei Zielüberschreitung wird der Tageskurs, mindestens aber der Kurs des Ausstellungstages der Rechnung angerechnet, und außerdem werden Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat erhoben. — Wir halten es für unmöglich, auf dieser Grundlage überhaupt noch Geschäfte tätigen zu können, da jede sichere Kalkulationsbasis fehlt. Wenn die Fabrikation nicht mehr anders liefert als gegen Metalle in Natur, so verkennt der Großhandel vollkommen seine Aufgabe, wenn er das Risiko einfach auf den Einzelhandel weiter abwälzt. Will der Großhandel nur noch als Kommissionär fungieren, so hat er seine Berechtigung verloren. Das gilt selbstverständlich nicht nur für den Großhandel im Edelmetallgewerbe, sondern ebenso auf jedem anderen Gebiete.

**Herabsetzung der Schlüsselzahlen für Edelmetallwaren.** Wie bereits in den „Letzten Nachrichten“ der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Nr. 37 bekanntgegeben wurde, setzte der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes e. V. mit Wirkung vom 14. September ab die Schlüsselzahlen für die Gruppen I bis III um einige Punkte herab. Daß sich der vielleicht damit erstrebte, auf jeden Fall aber wünschenswerte Erfolg, nämlich eine Belebung des Geschäfts, einstellen wird, erscheint uns freilich noch als sehr zweifelhaft. Jedenfalls muß man dem Grossistenverbande Dank dafür wissen, daß er in diesem Zeitalter wüsten Preistaumels die Selbstbeherrschung soweit bewahrt hat, daß sie sogar noch zu einer Preisherabsetzung ausreichte. Wie wir bereits früher betonten, scheint uns gerade deswegen das Wertbeständigkeits-System des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes das beste der in unserem Fache gebräuchlichen zu sein, weil es die Möglichkeit bietet, durch Abänderung der Schlüsselzahlen den eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen zu entsprechen und zwar sowohl nach oben wie nach unten.

**Neue Zahlungsbedingungen für Alpaka-Bestecke.** Die der Vereinigung Deutscher Besteckfabriken angeschlossenen Firmen geben alpaka-polierete und alpaka-versilberte Bestecke vorläufig nur zu folgenden Bedingungen ab:

Die Rechnungen lauten nur noch auf die in der V. D. B.-Liste vom 12. November 1921 angeführten Grundpreise. Der Aufschlag hierauf wird von dem Empfänger der Rechnung an Hand des amtlichen Berliner Briefkurses vom Vortage der Zahlung ermittelt, indem er den Dollarkurs mit 4,5 multipliziert und durch 10 dividiert. Die sich dann ergebende Summe stellt den Aufschlag zum angesetzten Grundpreis dar. Ist z. B. der Dollarkurs am Vortage der Zahlung 90 000 000 M, so beträgt der Aufschlag 40 500 000 %, was einem Multiplikator von 405 001 gleichkäme. Ein Dutzend Eßlöffel der Gruppe IV 90 er Versilberung würde in diesem Falle also 1519 mal 405 001 = 615 196 519 M kosten. Zahlung hat innerhalb fünf Tagen, vom Tage der Rechnungsausstellung an gerechnet, zu erfolgen. Bei etwaiger Zahlungsverzögerung werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Soll-Bankzinsen belastet; außerdem wird jede etwaige Geldentwertung nachberechnet, wobei jedoch der Umrechnungskurs vom Verfalltag (fünften Tag nach Rechnungserteilung) als Mindestkurs gilt.

**Ermäßigungen und Aufschläge in der optischen Industrie.** Wie die Firma Nitsche & Günther Optische Werke A.-G. in Rathenow mitteilt, hat sie die Grundzahlen für ihre sämtlichen Nickel-Fassungen mit Wirkung vom 14. September ab ermäßigt und zwar sind die in ihrer Grundzahlangegebenen Zahlen mit 0,80 zu multiplizieren. Es würde sich also jetzt z. B. für die Hartnickel-Fassung Nr. 262 1/2, die bisher mit der Grundzahl 2,50 angesetzt war, die neue Grundzahl errechnen mit 2,50 x 0,80 = 2.

Da die Eilabteilung mit besonderen Unkosten verbunden ist, kommt laut Beschluß des Reichsverbandes der deutschen optischen Industrie vom 17. September 1923 ab ein Aufschlag von 10 % auf alle regulären Einzel-, Rezept- und Reparatur-Aufträge. Abrechnungen über Vorauszahlungen werden aus technischen Gründen nicht übersandt. Rückzahlungen von Vorauszahlungen werden nicht vorgenommen.

**Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse für August 1923.** Für den Monat August 1923 sind weiter folgende Umsatzsteuer-Ausfuhrkurse (vgl. Deutsche Uhrmacher-Zeitung Nr. 36, Letzte Nachrichten) festgesetzt worden: Estland (1 estn. M) 13 000 M; Griechenland (1 Drachme) 76 000; Lettland (1 Lat) 950 000, (1 lett. Rubel) 19 000; Litauen (1 Litas) 440 000; Luxemburg (1 Fr.) 200 000; Polen (100 poln. M) 1800; Rußland (100 Zarenrubel) 2100, (100 Dumarubel) 380, (100 Dumarubel Em. 1923) 14 000 (1 Tscherwonze) 21 000 000; Türkei (1 türk. Pfund) 2 400 000; Aegypten (1 äg. Pfund) 20 000 000; Brit. Ostindien (1 Rupie) 1 300 000; Brit. Straits Settlements (1 \$) 2 300 000; Brit. Hongkong (1 \$) 2 200 000; China Schanghai (1 Taël Silber) 3 000 000; Persien (1 Silberkran) 360 000; Argentinien (1 Goldpeso) 3 200 000; Kanada (1 kanad. Dollar) 4 300 000; Chile (1 Peso) 540 000; Mexiko (1 Peso) 2 000 000; Peru (1 peruan. Pfund) 18 000 000; Uruguay (1 Peso) 3 200 000 M.

## Kurse und Preise

Abgeschlossen am 19. September 1923

Devisen. Kurse an der Berliner Börse.

Dat.	1 schwz. Fr. (Geld)	1 schwz. Fr. (Brief)	1 Dollar (Geld)	1 Dollar (Brief)	1 £ (Geld)	100 östr. Kronen (Geld)	1 tsche. Krone (Geld)	1 holl. Gulden (Geld)
12. 9.	17 316 600	17 403 400	95 760 000	96 240 000	438 900 000	135 660	2 892 750	37905000
13. 9.	16 359 000	16 441 000	92 169 000	92 631 000	418 950 000	129 675	2 793 000	36309000
14. 9.	15 960 000	16 040 000	90 174 000	90 626 000	408 975 000	127 680	2 693 250	35511000
17. 9.	23 542 000	23 569 000	131 869 800	132 530 000	598 500 000	182 530	3 990 000	51870000
18. 9.	26 334 000	26 466 000	149 625 000	150 375 000	678 300 000	214 462	4 488 750	58852500

Reichsbankdiskont seit dem 15. September 90 %; Lombarddiskont 10 %.

Die Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe in Gold sind für die Zeit vom 19. bis 21. September unverändert geblieben (vergl. „Letzte Nachrichten“ Nr. 38) mit Ausnahme der 100 deutschen Papiermark, die auf 0,000005 Goldmark festgesetzt wurden.

Der Goldzollaufschlag beträgt für die Zeit vom 19. bis 21. September 2 179 999 900; also Tarifsätze x 21 800 000. Mithin kosten an Zoll: goldene Uhren 130,8 Mill. M; silberne Uhren 65,4 Mill. M; Metalluhren 43,6 Mill. M.

### Silber- und Goldmark.

Datum	Silber-Börsenpreise (Geldkurse)			Goldmark	
	Berlin (1 kg fein) (in Million M)	Hamburg (1 kg fe-n) (in Million M)	London (1 oz 0,925) (in d)	lt. Dollar-Geldkurs (in Million M)	lt. Goldzoll-aufgeld
12. 9.	2000	1500	31 7/16	22,8	} 2 453 600
13. 9.	1700	1600	31 11/16	21,94	
14. 9.	1775	1600	31 3/4	21,47	
17. 9.	3100	2900	31 7/8	31,40	} 13 900 000
18. 9.	4000	—	—	35,63	

Die Goldmark für die Landabgabe ist für die Zeit vom 15. bis 18. September auf 13 900 000 Papiermark, für die Zeit vom 19. bis 21. September auf 21 800 000 Papiermark festgesetzt worden.

Für 1 Silbermark bezahlen die Reichsbankanstalten seit dem 17. September 5,5 Mill. M.

Der Konventionspreis der Silberwarenfabrikanten Deutschlands beträgt (vorbehaltlich Zwischenkurs) vom 17. bis 23. September bei einem Auslandsrichtpreis von 1 768 611 386 M für 1 kg fein: 19 \$ für 0,800; 20 \$ für 0,835; 22 \$ für 0,900; 23 \$ für 0,925 Silber. Je 10 M Friedensfasonpreis 3,1 \$; für alle ab 1. September neu eingehenden Inlandsaufträge 1 M Friedensfasonpreis gleich 15 g Feinsilber.

Gold in Münzen und Barren wird für Rechnung des Reiches durch die Reichsbankanstalten bis auf weiteres unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Mittelkurses für Auszahlung New York an der Berliner Börse angekauft und zwar bei Mengen bis 1/2 kg fein zum Preise von 640 Dollar für 1 kg fein.

Edelmetallpreise im freien Handel siehe Inseratenteil.

Furniturenrichtpreise siehe Inseratenteil.

Londoner Goldpreis gemäß dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken. Die Devisenbeschaffungsstelle G. m. b. H. veröffentlicht eine Bekanntmachung über den Londoner Goldpreis gemäß § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken. Danach betrug der Londoner Goldpreis am 14. September für eine Unze Feingold 90 sh 8 d, für 1 g Feingold 34,98 d.